

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.01056 vom 7. Juni 2019**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2019-06-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2017.01056](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2017.01056)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.01056 du 7 juin 2019

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.01056 del 7 giugno 2019

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit Verfügung vom 15. September 2017 wies die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, das Leistungsgesuch von X.\_\_\_\_, geboren 13. Februar 1953, ab (Urk. 2). Die dagegen erhobene Beschwerde hiess das hiesige Gericht mit Urteil vom 29. März 2019, versandt am 22. Mai 2019, wie folgt gut (Urk. 10, Dispositiv Ziffer 1):

«Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass die Verfügung vom 15. September 2017 aufgehoben und die Sache unter Feststellung, dass der Beschwerdeführer gestützt auf einen Invaliditätsgrad von mindestens 40 % ab 1. August 2017 die Anspruchsvoraussetzungen für eine Invalidenrente erfüllt, an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen wird, damit sie im Sinne der Erwägungen verfahren».

In den Erwägungen Ziffer 4.3 wird ausgeführt: - die medizinische Aktenlage lasse keine Beurteilung der massgeblichen Frage zu, ob der Beschwerdeführer seit August 2016 über das effektiv geleistete Pensum hinaus vollzeitlich arbeits- und leistungsfähig gewesen sei - angesichts dessen, dass der Beschwerdeführer im Februar 2018 das 65. Altersjahr vollendet habe, sei jedoch davon auszugehen, dass die allenfalls vorhandene medizinisch-theoretische Arbeitsfähigkeit, soweit sie das effektiv ausgeübte Pensum übersteige, nicht mehr verwertbar gewesen sei (vgl. BGE 138 V 457 E. 3.1) - angesichts des im Pensum von 45 % erzielten Jahreslohnes sei jedenfalls [...] von einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % auszugehen, was grundsätzlich Anspruch auf eine Rente begründe - den Akten sei jedoch auch zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer eine Witwenrente beziehe, was gegebenenfalls unabhängig des Invaliditätsgrades Anspruch auf eine ganze Invalidenrente begründen würde - ferner sei nicht aktenkundig, ob der Beschwerdeführer seine Altersrente vorbezogen habe, jedenfalls ende die Invalidenrente am 28. Februar 2018.

Zusammenfassend hielt das Gericht in Erwägung Ziffer 4.4 fest, der Beschwerdeführer habe ab 1. August 2017 gestützt auf einen Invaliditätsgrad von mindestens 40 % Anspruch auf eine halbe Rente der Invalidenversicherung. Zur Klärung eines allenfalls höheren Anspruchs sei die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit sie nach Prüfung der Ansprüche gemäss dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG), allenfalls weiteren medizinischen Abklärungen, über den Rentenanspruch für die Periode 1. August 2017 bis 28. Februar 2018 neu verfüge.

### **E. 1.1**

Das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG), anwendbar gestützt auf Art. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG), enthält keine Vorschriften zur Erläuterung. Eine klare Norm fehlt auch im GSVG, weil

einerseits der Verweis in § 28 GSVGer auf die sinngemässe Anwendung der ZPO die Bestimmungen zur Erläuterung zu finden im 2. Teil, 9. Titel, 4. Kapitel, Art. 334 ZPO, nicht umfasst, andererseits der Verweis in § 32 GSVGer nur das Revisionsverfahren nennt. Ferner verweist auch Art. 1 Abs. 3 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren ( VwVG ) nicht auf die Bestimmung zur Erläuterung (Art. 69 VwVG ). Es besteht jedoch ein aus Art. 8 Abs. 1 der Bundesverfassung abgeleiteter Erläuterungsanspruch sowie – als sozialversicherungsrechtlicher Grundsatz – Anspruch auf die Behebung einfacher Kanzlei- ( Schreib)- und Rechenfehler ( BGE 130 V 320 E. 2.3). Der bundesverfassungsrechtliche Anspruch auf Erläuterung geht nicht über Art. 129 des Bundesgerichtsgesetzes ( BGG ) hinaus (vgl. BGE 130 V 320 E. 3.1 zum bis Ende 2006 geltenden Bundesrechtspflegegesetz, OG).

### **E. 1.2**

Gemäss Art. 129 BGG nimmt das Bundesgericht auf schriftliches Gesuch einer Partei oder von Amtes wegen eine Erläuterung vor, wenn das Dispositiv eines bundesgerichtlichen Entscheides unklar, unvollständig oder zweideutig ist oder wenn seine Bestimmungen untereinander oder mit der Begründung im Widerspruch stehen. Art. 69 VwVG bestimmt, dass die Beschwerdeinstanz auf Begehren einer Partei den Beschwerdeentscheid, der unter Unklarheiten oder Widersprüchen in seiner Entscheidungsformel oder zwischen dieser und der Begründung leidet, erläutert (Abs. 1). Eine Rechtsmittelfrist beginnt mit der Erläuterung neu zu laufen (Abs. 2). Redaktions- oder Rechnungsfehler oder Kanzleiversehen, die keinen Einfluss auf die Entscheidformel oder auf den erheblichen Inhalt der Begründung ausüben, kann die Beschwerdeinstanz jederzeit berichtigen (Abs. 3). Die Erläuterung dient dazu, Abhilfe zu schaffen, wenn die Entscheidformel (Dispositiv) unklar, unvollständig, zweideutig oder in sich widersprüchlich ist (Fritz Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2., überarb. Aufl., Bern 1983 S. 228). Art. 334 ZPO setzt für die Erläuterung voraus, dass das Dispositiv unklar, widersprüchlich oder unvollständig ist oder mit der Begründung im Widerspruch steht (Abs. 1).

Die Entscheidungsgründe als solche sind der Erläuterung im Allgemeinen nicht zugänglich. Die Erwägungen unterliegen der Erläuterung nur, wenn und soweit der Sinn des Dispositivs erst durch Beizug der Entscheidungsgründe ermittelt werden kann ( BGE 143 III 420 E. 2.1 S. 422).

### **E. 2**

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.\_\_\_\_, unter Beilage einer Kopie von Urk. 12 - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle

### **E. 3**

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG ). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG ).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismitel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der

angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Gerichtsschreiber i.V. Wyler

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.